

Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Brennholz, Abgabe an Privatpersonen ohne Gewerbeschein

Sichere Brennholzwerbung ist gewährleistet, wenn Sie die Unfallverhütungsvorschriften (VSG 4.3) der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft einhalten.

Wenn Sie nicht fachkundig sind, empfehlen wir Ihnen dringend, vor Arbeitsaufnahme einen Motorsägen-Lehrgang zu besuchen. Bitte beachten Sie, dass der Waldbesitzer die Erteilung einer Erlaubnis zur Selbstwerbung von der Vorlage einer Lehrgangsbescheinigung abhängig machen kann.

Allgemein:

- Brennholz ist Holz, das für höherwertige Verwendungszwecke wegen Astigkeit, Krümmung und/oder Stärke nicht verwendet werden kann.
- Reklamationen bezüglich Astigkeit, Krümmung, Stärke, Verschmutzung, Faulstellen, Hohlstellen, Splitter oder Nägel werden nicht bearbeitet, diese Holzfehler sind bei Brennholz üblich.
- Laubholz ist Buche, Eiche, Esche, Ahorn, Erle, Birke, Kastanie.
- Nadelholz ist Kiefer, Fichte, Lärche, Douglasie, Strobe.
- Zugewiesenes Brennholz ist binnen 4 Monaten aufzuarbeiten und abzutransportieren. Eine Lagerung im Wald ist nicht möglich.
- Die Wälder der Stadt Obernburg und der Gemeinde Mömlingen sind „PEFC“-zertifiziert. Die Standards dieser Zertifizierung für nachhaltige Waldbewirtschaftung sind auch von Personen, die gelegentlich Brennholz für den Eigenbedarf aufarbeiten, einzuhalten.
- Brennholzverkauf nur nach Verfügbarkeit, solange Vorrat reicht. Rechtsgültige Bestellungen sind nicht möglich.
- Die Preise verstehen sich inklusive MwSt., Zahlung innerhalb 14 Tage nach Rechnungsdatum, ohne Abzug.
- Nach Rechnungsstellung und Bezahlung ist das Holz Eigentum des Käufers. Bei Diebstahl oder anderen Beschädigungen übernimmt der Waldbesitzer keine Haftung oder Entschädigung. Das Holz darf erst nach Eingang der

Zahlung, abgefahren werden. Zuwiderhandlung wird als Diebstahl zur Anzeige gebracht.

- Der Rechnung sind ein Waldplan und eine Fahrlaubnis beigefügt. Auf dem Waldplan ist der Lagerplatz gekennzeichnet. Des Weiteren ist das Holz mit einer Nummer versehen und der Name des Käufers ist mit Sprühfarbe auf dem Holzpolter aufgesprüht. Das Vorzeigen im Wald ist nur in Ausnahmen möglich.

Zur besonderen Beachtung:

- Das Befahren der Waldwege ist nur mit gültigem Fahrausweis erlaubt. Dies gilt sowohl für den Käufer als auch für Helfer oder beauftragte Personen des Käufers.
- Die UVV (Unfallverhütungsvorschriften) Forst müssen eingehalten werden und können in der Forstverwaltung eingesehen werden. Bei Arbeiten mit der Motorsäge muss

**eine Schnitenschutzhose,
Sicherheitsschuhe mit Schnitsschutzeinlage,
Schutzhelm mit Gesichts- und Gehörschutz,
Schutzhandschuhe getragen werden.**

Bei Arbeiten mit der Motorsäge oder Seilwinde ist Alleinarbeit verboten.

- Störungen des Jagdbetriebs sind nicht erlaubt. Die Durchführung der Arbeit ist verboten vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Dämmerung.
- Bei Gewittern und starkem Wind ist der Wald sofort zu verlassen.
- Die Verwendung von Altöl zur Kettenschmierung der Motorsägen ist verboten und strafbar. Es müssen biologisch abbaubare Schmierstoffe verwendet werden.
- Zulässig ist nur Werkzeug, das sich in einem einwandfreien und betriebssicheren Zustand befindet.
- Die Selbstwerber haben sich so zu verhalten, dass **die Sicherheit und die ihrer Helfer** gewährleistet ist. Erste-Hilfe-Material ist mitzuführen.
- Die Waldwege sind nicht zu blockieren und schonend zu behandeln. Bei extremer Nässe ist die Holzaufarbeitung einzustellen. Die Holzabfuhr ist auf keinen Fall zu behindern. Den Anweisungen der LKW-Fahrer ist Folge zu leisten.
- Der Handel mit Brennholz ist Personen ohne Gewerbeschein verboten und strafbar. Das Holz ist nur für den Eigenverbrauch bestimmt.

- Es entsteht durch die Selbstwerbung kein Beschäftigungsverhältnis bei dem Waldbesitzer und daher besteht auch kein Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung des Forstbetriebes.
- Der Selbstwerber haftet für alle durch ihn oder einem seiner Helfer verursachten Schäden.
- Bei gravierenden Sicherheitsfehlern sowie bei Verstoß gegen die Vorgaben werden die Arbeiten sofort eingestellt, eine weitere Brennholzvergabe ist ausgeschlossen.
- Den Anweisungen des Revierleiters oder einem Beauftragten des Revierleiters sowie den Waldarbeitern ist Folge zu leisten.

Verkaufsbedingungen für „Langholz am Weg“:

Langholz am Weg ist:

gefälltes, entwipfeltes und entastetes Holz, verschieden lang und stark. Das Holz liegt am Waldweg. Das Holz ist nicht gespalten oder entrindet oder getrocknet.

Weitere Bearbeitung (sägen, spalten, Abfuhr) ist Sache des Käufers.

- Die Holzmenge (Raummeter) wird über eine Stichprobenaufnahme - oder auch Mantelvermessung genannt - ermittelt. Bei der Mantelvermessung werden nur die Stammdurchmesser und Längen in den zugänglichen Stellen, d.h. im Außenbereich des Holzhaufens gemessen und diese Masse auf die Gesamtzahl der Stämme hochgerechnet. Spätere Reklamationen bezüglich der Holzmenge sind nicht möglich. Es gelten die Umrechnungszahlen für Rohholz (Anlage zum Erlass des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22.07.1970, V3-5374.3 und vom 05.03.1974, 613-5374.3). Ein Festmeter ist 1,429 Raummeter.
- Die gewünschten Holzmenngen sind durch das Messverfahren nur „Richtmenngen“, d.h. wenn Sie 10 Raummeter Holz bestellen kann die Verkaufsmenge z.B. zwischen 9 und 11 Raummeter liegen.
- Der Preis ist abhängig von Laub oder Nadelholz. Innerhalb dieser Gruppen erfolgt kein Preisunterschied.
- Wünsche bezüglich Qualität (Dicke, Astigkeit, Länge) können nicht berücksichtigt werden. Das Holz kann bis zu 2 Jahre alt sein. Durch das Herausziehen an den Waldweg ist das Holz in der Regel stark verschmutzt.
- Längere Wartezeiten je nach Wetterlage sind üblich.

Verkaufsbedingungen für: Aufgesetztes Holz am Waldweg

Aufgesetztes Holz am Weg ist:

gefälltes, entwipfeltes und entastetes Holz, ein oder zwei Meter lang, nicht ofenfertig gespalten. Das Holz sitzt am Waldweg. Das Holz ist nicht entrindet oder getrocknet.

Weitere Bearbeitung (sägen, spalten, Abfuhr) ist Sache des Käufers.

- Die Holzmenge wird über die Holzlänge, Höhe und Breite zum Zeitpunkt der Bearbeitung ermittelt. Bei unterschiedlicher Höhe wird die durchschnittliche Höhe ermittelt. Verkaufsmaß ist der Raummeter oder Ster. Das Holz wird nur frisch auf Vorbestellung aufgesetzt. Mit längeren Wartezeiten ist zu rechnen.
- Der Preis ist für Laub- und Nadelholz gleich.
- Die Lieferung von ofenfertigem Brennholz, frei Haus ist nicht möglich.

Verkaufbedingungen für: „Schlagabraum“

Schlagabraum ist:

Kronenholz und Holzstücke (krumme, dünne Äste), die nach der Holzernte und Rückung im Waldbestand liegen bleiben, Nadel- und Laubholz.

Das Holz ist gefällt, nicht entastet oder weiter bearbeitet worden. Weitere Bearbeitung (entasten, zum Abtransport an den Weg bringen, sägen, spalten, Abfuhr) ist Sache des Käufers. Die Aufarbeitung ist in der Regel sehr zeitaufwendig und anstrengend.

- Verkauf nur solange Vorrat reicht. Mengen sind begrenzt, rechtsgültige Vorbestellungen sind nicht möglich. Bei großer Nachfrage wird die Menge limitiert.
- Der Verkauf erfolgt erst nach Abschluss der Rückearbeiten.
- Bei der Vergabe werden bereits bekannt zuverlässige Personen bevorzugt.
- Personen die sich als nicht geeignet und unzuverlässig herausstellen, werden vom weiteren Verkauf ausgeschlossen.
- Die Aufarbeitung muss zügig und sauber ausgeführt werden. Sind die Arbeiten bis zum vereinbarten Zeitpunkt nicht beendet, wird der Schlagraum an den nächsten Käufer vergeben.
- Dünne Äste, die nicht als Brennholz genutzt werden, müssen auf Haufen gesetzt werden. Wenn Traktoren zum Einsatz kommen, dürfen die Rückewege nicht verlassen werden. Das Befahren der Waldbestände bei ungünstiger Witterung ist verboten. Der Selbstwerber und seine Helfer haften

für alle Schäden im vollen Umfang (Ölunfall, Baumbeschädigungen, tiefe Spuren auf den Rückewegen usw.).

- Für das Holz wird vor Ort im Waldbestand der Preis pauschal festgelegt und ist abhängig von der geschätzten Menge, Lage, Holzart, Holzstärke, Entfernung zum Weg.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet:

www.pefc.de

www.lsv.de

www.moemlingen.de

www.obernburg.de

i.A. Forsttechniker Marhold Graner